



Kanton Zürich
Bildungsdirektion



Zusammenstellung des Vernehmlassungsergebnisses

05.02.2024
Referenz: [2023-0715]

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Erlass)

A.	Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage	2
1.	Parteien	3
2.	Verbände	3
3.	Andere private Organisationen	3
4.	Gemeinden	3
5.	Andere staatliche Organisationen	4
B.	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	4
C.	Anhang 1: Verzeichnis der Vernehmlassungsadressaten	5

A. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

Am 28. November 2021 haben Volk und Stände der Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)» zugestimmt. Gemäss dem neuen Art. 117b Abs. 1 der Bundesverfassung (BV, SR 101) haben Bund und Kantone die Pflege als wichtigen Bestandteil der Grundversorgung anzuerkennen und zu fördern. Zudem haben sie für eine «ausreichende, allen zugängliche Pflege von hoher Qualität» zu sorgen. Weiter haben Bund und Kantone sicherzustellen, dass eine «genügende Anzahl diplomierter Pflegefachpersonen für den zunehmenden Bedarf zur Verfügung steht und dass die in der Pflege tätigen Personen entsprechend ihrer Ausbildung und ihren Kompetenzen eingesetzt werden» (Art. 117b Abs. 2 BV). Mit der Ausbildungsinitiative als Teil der ersten Etappe zur Umsetzung der Pflegeinitiative will der Bund die Ausbildung von diplomierten Pflegefachpersonen auf Tertiärstufe fördern und die Zahl der Bildungsabschlüsse in Pflege höhere Fachschule (HF) und in Pflege Fachhochschule (FH) erhöhen. Auf diese Weise soll dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden. Das Parlament hat zu diesem Zweck das Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Ausbildungsfördergesetz Pflege) am 16. Dezember 2022 beschlossen. Am 23. August 2023 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zum Ausführungsrecht zum Ausbildungsfördergesetz Pflege gestartet.

Mit Beschluss Nr. 1651/2022 beauftragte der Regierungsrat die Gesundheitsdirektion mit der Umsetzung der Massnahme «Förderung der praktischen Ausbildung» (Teilprojekt 1) und die Bildungsdirektion mit der Umsetzung der Massnahme «Erhöhung der Ausbildungsabschlüsse HF» (Teilprojekt 2) und der Massnahme «Förderbeiträge an Auszubildende HF und FH» (Teilprojekt 3) im Projekt «Umsetzung Pflegeinitiative».

Mit Beschluss vom 30. August 2023 hat der Regierungsrat die Bildungsdirektion zur Durchführung einer Kurzvernehmlassung zum Erlass eines Einführungsgesetzes zum Ausbildungsfördergesetz Pflege (EG Ausbildungsfördergesetz Pflege) ermächtigt (RRB Nr. 1001/2023). Mit dem EG Ausbildungsfördergesetz Pflege sollen die Grundlagen für die Umsetzung von Art. 6 des Ausbildungsfördergesetzes Pflege betreffend Beiträge an HF zur Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse HF und von Art. 7 des Ausbildungsfördergesetzes Pflege betreffend Förderbeiträge an Personen in Ausbildung Pflege HF und FH geschaffen werden. Im Entwurf zum EG Ausbildungsfördergesetz Pflege nicht enthalten sind Massnahmen, welche die Förderung der praktischen Ausbildung (vgl. Art. 2-5 Ausbildungsfördergesetz Pflege) betreffen. Für die Umsetzung dieser Massnahmen bestehen bereits gesetzliche Grundlagen.

Die Kurzvernehmlassung wurde am 18. September 2023 eröffnet und dauerte bis zum 16. Oktober 2023. Es wurden 33 Adressaten zur Stellungnahme eingeladen. Davon haben 18 mit einer Stellungnahme geantwortet, was einer Rücklaufquote von 55% entspricht. Die Vernehmlassungsantworten zum Entwurf des EG Ausbildungsfördergesetz Pflege waren überwiegend positiv. Alle zur Vernehmlassung eingeladenen Adressaten sind im Anhang 1 ersichtlich.

Die Stellungnahmen konnten über das Tool der eVernehmlassung eingereicht werden.

1. Parteien

Grüne, SP sowie die **SVP** unterstützen den Gesetzesentwurf und stimmen der Vorlage zu. Folgende Parteien haben auf eine Stellungnahme verzichtet: Alternative Liste, CSP, Die Mitte, EDU, EVP, FDP und Grünliberale.

2. Verbände

Der **Spitex Verband Kanton Zürich** und der **Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner – Sektion Zürich/Glarus/Schaffhausen (SBK – ZH/GL/SH)** stimmen den §§ 4 bis 7 und §§ 8 bis 16 zu. Der SBK – ZH/GL/SH äussert sich ausserdem zu Themen, die nicht den Entwurf zum EG Ausbildungsfördergesetz Pflege, sondern insbesondere Massnahmen der praktischen Ausbildung (Teilprojekt 1) betreffen.

Organisation der Arbeitswelt Gesundheit Zürich (OdA G ZH) stimmt den §§ 4 bis 7 eher zu und §§ 8 bis 16 eher nicht zu.

ARTISET Zürich stimmt den §§ 4 bis 7 und §§ 8 bis 16 nicht zu. ARTISET Zürich äussert sich ausserdem zu Themen, die nicht den Entwurf zum EG Ausbildungsfördergesetz Pflege, sondern insbesondere Massnahmen der praktischen Ausbildung (Teilprojekt 1) betreffen.

Der **Schweizerische Verband des Personals öffentlicher Dienste Sektion Zürich (VPOD)** nimmt keine direkte Stellung zu §§ 4 bis 7 und §§ 8 bis 16 und äussert sich zu Themen, die nicht den Entwurf zum EG Ausbildungsfördergesetz Pflege, sondern insbesondere Massnahmen der praktischen Ausbildung (Teilprojekt 1) betreffen.

Der **Verband Zürcher Krankenhäuser (VZK)** nimmt keine direkte Stellung zu §§ 4 bis 7 und §§ 8 bis 16 und äussert sich zu Themen, die nicht den Entwurf zum EG Ausbildungsfördergesetz Pflege, sondern insbesondere Massnahmen der praktischen Ausbildung (Teilprojekt 1) betreffen.

3. Andere private Organisationen

Das **Careum Bildungszentrum Zürich (CBZ)** stimmt den §§ 4 bis 7 eher zu und §§ 8 bis 16 zu.

4. Gemeinden

Die **Allianz Pflegeversorgung der Gemeinden Dietlikon, Wallisellen und Wangen-Brüttisellen** nimmt keine direkte Stellung zu §§ 4 bis 7 und §§ 8 bis 16, äussert sich zu Themen, die nicht den Entwurf zum EG Ausbildungsfördergesetz Pflege, sondern insbesondere Massnahmen der praktischen Ausbildung (Teilprojekt 1) betreffen.



5. Andere staatliche Organisationen

Das **Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen (ZAG)** und die **Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaft (ZHAW)** stimmen den §§ 4 bis 7 und §§ 8 bis 16 zu.

Das **Stadtspital Zürich** stimmt den §§ 4 bis 7 und §§ 8 bis 16 zu und äussert sich ausserdem zu Themen, die nicht den Entwurf zum EG Ausbildungsfördergesetz Pflege, sondern insbesondere Massnahmen der praktischen Ausbildung (Teilprojekt 1) betreffen.

B. Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Es sind keine spezifischen Stellungnahmen zu einzelnen Bestimmungen eingegangen.



C. Anhang 1: Verzeichnis der Vernehmlassungsadressaten

Kantonsebene

Direktionen des Regierungsrates und Staatskanzlei des Kantons Zürich

Gemeindeebene

Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich (GPV Kanton Zürich)

Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute (VZGV)

Parteien

Alternative Liste

CSP

Die Mitte

EDU

EVP

FDP

Grünliberale

Grüne

SP

SVP

Verbände

ARTISET Zürich

OdA Gesundheit Zürich (OdA G ZH)

Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner – Sektion
Zürich/Glarus/Schaffhausen (SBK – ZH/GL/SH)

Schweizerische Verband des Personals öffentlicher Dienste Sektion Zürich (VPOD Zürich)

Spital Limmattal

Spitex-Verband Kanton Zürich

Verband Zürcher Krankenhäuser (VZK)

Andere private Organisationen

Careum Bildungszentrum Zürich (CBZ)

Andere staatliche Organisationen

Pflegedienstkommission (einschliesslich Subkommission Bildung)

Stadtspital Zürich

Universitätsspital Zürich (USZ)

Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen (ZAG)

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaft (ZHAW)